

Nr.  $\frac{1480}{P.}$

# Kundmachung

des k. k. Statthalters für das Kronland Oesterreich  
unter der Enns.

---

Betreffend die Behörden, an welche die in dem provisorischen Tax- und Stempelgesetze  
§§. 44 bis 47 bezeichneten Anzeigen der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte und  
Amtshandlungen zu machen sind.

In Folge eines Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 5.,  
erhalten den 8. Mai 1850, Zahl 5951, wird hiermit bekannt ge-  
macht, daß die k. k. Steuerämter berufen sind, die in den §§. 44  
bis 47 des provisorischen Tax- und Stempelgesetzes vom 9. Fe-  
bruar 1850 bezeichneten Anzeigen und Mittheilungen zu empfangen  
und die Gebühren einzuheben; für die Residenzstadt Wien ist jedoch  
die k. k. Steueradministration zur Uebernahme der gedachten An-  
zeigen und Mittheilungen und zur Gebührenbemessung, dagegen  
aber die beim Stempelamte befindliche Abtheilung der Bezirkskasse  
zur Einhebung der Gebühren bestimmt worden.

Wien am 13. Mai 1850.

Der Statthalter für Nieder-Oesterreich:  
**Dr. Joseph Wilhelm Eminger.**

1880  
P.

# Kündigung

Die k. k. Statthalterei für den Vorarlberg  
unter der Zahl

Die k. k. Statthalterei für den Vorarlberg hat die k. k. Statthalterei für den Vorarlberg  
am 18. Juni 1880



Zu Folge eines Beschlusses der k. k. Statthalterei für den Vorarlberg  
vom 18. Juni 1880 ist die k. k. Statthalterei für den Vorarlberg  
am 18. Juni 1880

Wien am 18. Juni 1880

Die k. k. Statthalterei für den Vorarlberg  
Dr. Joseph Wilhelm Gmünder

Die k. k. Statthalterei für den Vorarlberg

Rb 4732